



## Aufnahme und Pflege verletzter, hilfloser oder kranker Wildtiere

Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften erlaubt, verletzte, hilflose oder kranke Tiere der besonders geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Sobald die Tiere (wieder) in der Lage sind, in der Natur zu überleben, sind sie unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. Sollte sich herausstellen, dass ein Tier einer besonders geschützten Art nicht freigelassen werden kann, entscheidet die Obere Naturschutzbehörde, wo das Tier untergebracht wird. Die Aufnahme von Tieren der streng geschützten Arten (z.B. heimische Greifvögel und Eulen) ist der Oberen Naturschutzbehörde zu melden. Die Obere Naturschutzbehörde ist befugt, die Herausgabe von Tieren zu verlangen.

Da die Ansprüche der einzelnen Tierarten sehr verschieden sind, sollte man beim Auffinden eines verletzten, hilflosen oder kranken Wildtiers immer einen Fachmann zu Rate ziehen. Oft ist die Bestimmung der Art und damit die Zuordnung der Ernährungs- und Lebensgewohnheiten schwierig. Auch kann man den Tieren oft nicht auf den ersten Blick ansehen, was ihnen fehlt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Jungtiere, die den Eindruck erwecken, verlassen und hilflos zu sein, in der Regel einen ganz normalen Entwicklungsprozess durchlaufen. So gibt es z.B. in der Entwicklung von Jungvögeln vieler Arten eine Phase, Ästlingsphase genannt, in der diese das Nest verlassen, aber noch nicht fliegen können. Sie hüpfen allein umher, erscheinen hilflos, werden aber nach wie vor von deren Eltern versorgt. Nimmt man diese Vögel auf, so stört man ihre natürliche Entwicklung. Oft kommt es zu Fehlprägungen, die sich u.a. als Aggressivitätsverhalten gegenüber Menschen äußern können. Außerdem stellt die artgerechte Versorgung eines solchen Vogels einen erheblichen Zeitaufwand dar. Findet man also ein scheinbar hilfloses Jungtier, so sollte man dieses aus einiger Distanz beobachten, oft sind die Eltern nicht weit entfernt und zeigen sich, sobald der Mensch wieder weg ist.

Im Regierungsbezirk Darmstadt gibt es einige Pflegestationen, deren Betreiber über langjährige Erfahrung bei der Pflege von Tieren verfügen. Eine Liste der anerkannten Pflegestationen ist unter dem Punkt Downloads zu finden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerin:

Ute Kroiß, Tel.: 06151/12-6083, E-Mail: [ute.kroiss@rpda.hessen.de](mailto:ute.kroiss@rpda.hessen.de)